Anpfiff für die Fußball-EM in Frankreich. Mancher Beschäftige mag sich fragen: Darf ich auch am Arbeitsplatz live dabei sein? Ein Blick ins Arbeitsrecht hilft weiter.

> Erfahren Sie mehr.

11/2016



DIE GUTE NACHRICHT

Kaffeepause! Eine kürzlich vorgestellte Studie des "Kompetenznetzes Adipositas" liefert Hinweise darauf, dass Kaffeetrinker einen geringeren Body Mass Index (BMI) aufweisen und durch ihren Koffeinkonsum langfristig ihr Gewicht besser halten können als Menschen, die keinen Kaffee trinken. Die Erklärung der Forscher: Koffein wirke nicht nur stimulierend auf das zentrale Nervensystem. Er lasse sich auch mit verschiedenen Auswirkungen auf den Stoffwechsel des Menschen in Verbindung bringen. Dazu gehörten Energieverbrauch, erhöhte Wärmebildung sowie eine verbesserte Fettverbrennung im Muskel unter erhöhter Aktivität.

> Mehr Infos.

INHALT

> Seite 3

Melden leicht gemacht

Die elektronischen Meldeverfahren in der Sozialversicherung sollen einfacher werden.

> Seite 4

Unterwegs mit Kindern

Eine neue AOK-Faktenbox informiert Eltern, was in die Reiseapotheke gehört.

Beim Anstoß live dabei?

Zum Auftakt der Fußball-Europameisterschaft (EM) spielt Gastgeber Frankreich heute ab 21.00 Uhr gegen Rumänien. Nicht alle Matches liegen so "arbeitnehmerfreundlich". Manche Partie wird schon am Nachmittag oder am frühen Abend angepfiffen. Dürfen Arbeitnehmer dann am Arbeitsplatz live dabei sein? Folgendes ist zu beachten:

- Auch während der EM gelten die arbeitsvertraglichen Pflichten. Verstößt ein Arbeitnehmer gegen sie, drohen ihm arbeitsrechtliche Sanktionen.
- Erscheint der Arbeitnehmer unberechtigt nicht zur Arbeit oder verlässt er seinen Arbeitsplatz vorzeitig, um ein Spiel zu sehen, kann der Arbeitgeber berechtigt sein, eine Abmahnung beziehungsweise in schweren oder wiederholten Fällen gar eine Kündigung auszusprechen.
- Wer w\u00e4hrend der Arbeitszeit das Spiel verfolgt (via Smartphone oder am Radio) und daher nicht arbeitet, verst\u00f6\u00dft



- gegen seine Arbeitspflicht und begeht "Lohnbetrug". Dies kann eine außerordentliche Kündigung nach sich ziehen.
- lich". Manche Partie wird schon am Nachmittag oder am (Swer nach einem Spieltag verschläft und zu spät oder nicht frühen Abend angepfiffen. Dürfen Arbeitnehmer dann am zur Arbeit erscheint, begeht eine Vertragspflichtverletzung.
 - Urlaubswünsche des Arbeitnehmers, etwa um ein Spiel sehen oder besuchen zu können, sind vom Arbeitgeber dahingehend zu prüfen, ob der Urlaub betrieblich möglich ist.
 - (S) Auch der Wunsch des Arbeitnehmers, eine Schicht zu tauschen, etwa um ein Fußballspiel sehen zu können, ist vom Arbeitgeber wie auch vom Betriebsrat wohlwollend zu prüfen (§ 106 Gewerbeordnung).
 - Der Betriebsrat kann versuchen, mit dem Arbeitgeber Sonderregelungen zu vereinbaren, die zumindest die Spiele der DFB-Elf berücksichtigen. Beide könnten sich auf die "Erlaubnis" verständigen, diese Spiele zumindest im Radio während der Arbeitszeit mithören zu können.
 - Denkbar wäre auch die Verkürzung oder Unterbrechung der Schichten, verbunden mit dem Aufstellen von Beamer und Leinwand. Die ausgefallene Arbeitszeit ist später nachzuholen.
 - Verweigert der Arbeitgeber die Zustimmung zu solchen Sonderregelungen, kann der Betriebsrat versuchen, die Einigungsstelle (§ 87 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz) anzurufen, um notfalls durch Spruch rechtzeitig eine Regelung zu erhalten.

BETRIEBSSPORT

Auch aktiver Sport ist ein Thema am Arbeitsplatz, da viele Beschäftigte an Betriebssportaktivitäten teilnehmen. Das Bundessozialgericht hat bestimmte Grundsätze zum Unfallversicherungsschutz aufgestellt, die beim Betriebssport gelten. Demnach müssen für die Anerkennung als Betriebssport fünf Kriterien erfüllt sein, damit vollständiger Versicherungsschutz bei Unfällen gewährt werden kann. Die sportlichen Aktivitäten haben dem Ausgleich für körperliche, geistige oder nervliche Belastungen im Zusammenhang mit der Arbeit zu dienen. Sie müssen mindestens einmal im Monat stattfinden und Mitarbeiter müssen regelmäßig teilnehmen. Der Teilnehmerkreis muss sich im Kern auf Angehörige des Unternehmens beschränken. Übungszeit und -dauer müssen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Der Sport muss unternehmensbezogen organisiert sein - etwa durch das Bereitstellen von Räumlichkeiten und Geräten oder durch das betriebliche Engagement des Übungsleiters.

> Weitere Infos.

Melden leichter gemacht

Die Bundesregierung will die elektronischen Meldeverfahren in der Sozialversicherung weiter vereinfachen. Zuletzt hatte es zum Jahreswechsel 2016 Änderungen gegeben. Grundlage ist das Projekt "Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung". Geplant sind unter anderem der Einsatz einer maschinenlesbaren Verschlüsselung der Daten auf dem Sozialversicherungsausweis, eine gesetzliche Definition von Verfahrenskomponenten wie die betriebsund Zahlstellennummer und die Umsetzung einer elektronischen Beantragung und Rückübermittlung der Bescheinigungen über die Fortgeltung des Versicherungsschutzes im Ausland. Zudem sollen mittelständische Betriebe von Bürokratie entlastet werden.

> Zum Gesetzentwurf.

Mehr Behandlungsfehler

Falscher Zeh amputiert, Tupfer im Bauch vergessen: Die Zahl der Behandlungsfehler in Deutschland ist gestiegen. Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) stellte in Berlin die jüngsten Zahlen vor, wonach die Gutachter im Jahr 2015 insgesamt 14.828 Vorwürfen nachgingen. Die meisten Vorwürfe, knapp 7.700, seien im Zusammenhang mit Operationen erhoben worden. In 4.064 Fällen bestätigten die Gutachter den Verdacht des Patienten. Das ist knapp jeder vierte der angezeigten Fälle. 2014 wurden 14.663 Verdachtsfälle untersucht und 3.796 bestätigt. Die Tendenz ist steigend, seit vor drei Jahren das Patientenrechtegesetz in Kraft getreten ist, das es Patienten erleichtert, dem Verdacht auf einen ärztlichen



Fehler nachgehen zu lassen. Die AOK steht Versicherten in allen Bundesländern mit spezialisierten Teams zur Seite, um sie bei der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen,

die bei der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen aus Behandlungsfehlern entstanden sind, zu unterstützen.

> Behandlungsfehler: So hilft die AOK.

Schulden nach Krankheit

Gesundheitliche Probleme sind häufig Auslöser für eine private Überschuldung. Im vergangenen Jahr seien Krankheit, Sucht oder Unfallfolgen für jeden siebten Klienten einer Beratungsstelle der Grund für seine akuten Finanzprobleme gewesen, teilte das Statistische Bundesamt anlässlich der Aktionswoche Schuldnerberatung Anfang Juni in Wiesbaden mit. Aus dem vorläufigen Ergebnis der Statistiker für 2015 geht hervor, dass bei Arbeitslosen oft gesundheitliche Gründe für eine Überschuldung auftreten (16,6 Prozent der Fälle). Wie hoch der Anteil der Arbeitslosen ist, die wegen Erkrankung ihren Job verloren haben, lasse sich anhand der Daten jedoch nicht sagen. Für erwerbstätige Personen seien hingegen nur in 7,6 Prozent der Fälle Krankheiten die Hauptursache für die Verschuldung gewesen.

> Weitere Infos.

ZWEI VERFAHREN

Vor einer Massenentlassung hat der Arbeitgeber zwei Verfahren einzuleiten: Er muss den Betriebsrat konsultieren und die Bundesagentur für Arbeit informieren. Mitarbeiter, die gegen die Kündigung klagen, müssen mögliche Fehler in beiden Verfahren getrennt rügen, damit höhere Gerichte sie prüfen können. Das hat das Bundesarbeitsgericht in Erfurt entschieden. Die Richter hatten über die Wirksamkeit einer Kündigung im Rahmen einer Massenentlassung zu entscheiden. Die Richter wiesen daraufhin, dass es sich bei der Pflicht zur Konsultation des Betriebsrates nach § 17 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) und der Anzeigepflicht gegenüber der Agentur für Arbeit nach § 17 Abs. 1, Abs. 3 KSchG um zwei eigenständige, getrennt durchzuführende Verfahren handelt, die jeweils eigene Wirksamkeitsvoraussetzungen beinhalten: Das hat zur Folge, dass beide Regelungen eigene Unwirksamkeitsgründe für Kündigungen vorhalten, die unabhängig voneinander zu prüfen sind.





Kinder an Bord: Das gehört in die Reiseapotheke!

Gut gerüstet in den Urlaub: Rechtzeitig vor Beginn der Ferienzeit informiert die AOK in einer neuen Faktenbox über das Thema "Reiseapotheke für Kinder".

Die neue AOK-Faktenbox fasst für Eltern auf einen Blick zusammen, was bei Urlaubsreisen mit Kindern nicht fehlen sollte – angefangen vom Fieberthermometer über das Desinfektionsmittel bis hin zum sterilen Wundpflaster. "Einen besonderen Schwerpunkt haben wir auf das Thema Sonnenschutz gelegt", sagt Dr. Kai Kolpatzik, Arzt

und Leiter der Abteilung Prävention im AOK-Bundesverband. "Denn regelmäßige intensive Sonnenbestrahlung und Sonnenbrände in der Kindheit erhöhen nachweislich das Hautkrebsrisiko im Erwachsenenalter."

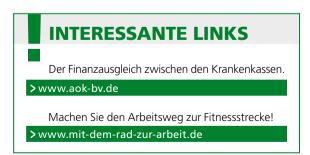
Die neue AOK-Faktenbox ergänzt das bereits bstehende Informationsangebot der AOK von insgesamt 13 Boxen zu verschiedenen Medizin- und Gesundheitsthemen. Das Spektrum reicht vom Thema Impfen über den Sinn und Unsinn von Nahrungsergänzungsmitteln bis zum Nutzen eines jährlichen Ultraschalls zur Früherkennung von Eierstockkrebs. Auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung wie beispielsweise die Kostenübernahme für Zahnspangen oder die Zahlung von Kinderkrankengeld durch die gesetzlichen Krankenkassen werden kurz und verständlich erklärt.

Die Gesundheitskasse entwickelt die Faktenboxen in Zusammenarbeit mit dem Harding-Zentrum für Risikokom-



petenz im Berliner Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Das Angebot wird Schritt für Schritt um weitere Themen erweitert.

> Zu allen AOK-Faktenboxen.





Wie viele Faktenboxen zu Medizin- und Gesundheitsthemen hat die AOK bislang entwickelt?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN **50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post. Finsendeschluss: 17. Juni 2016

Gewinner des letzten Preisrätsels:

Leo Meis, 53111 Bonn

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

 ${\sf KomPart\ Verlagsgesellschaft\ mbH\ \&\ Co.\ KG}$

10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31 > www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau **Fotos:** Fotolia, istockphoto, AOK – Die Gesundheitskasse

